

**Durchführungsvertrag nach § 12 BauGB
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40-09/19
Wohnanlage hinter der alten Feuerwache**

zwischen

**der Stadt Eisenhüttenstadt,
Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Frank Balzer und
durch den Ersten Beigeordneten, Herrn Thomas Kühn,**

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

**der Schlaubetal-Immobilien GmbH & Co.KG, HRA 2274 FF
Markt 3, 15890 Eisenhüttenstadt
vertreten durch den Geschäftsführer der persönlich haftenden
Gesellschafterin ROBA Beteiligungs GmbH, Herrn Roland Bahro,
(HRB 50608 B)**

- nachfolgend „Vorhabenträgerin“ genannt -

wird folgender Vertrag auf der Grundlage der Bestimmungen des Baugesetzbuches geschlossen:

Präambel

- (1) Die Vorhabenträgerin beabsichtigt auf Grundlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40-09/19 Wohnanlage hinter der alten Feuerwache in Eisenhüttenstadt, Ortsteil Fürstenberg (Oder), auf einer 4.855 m² großen Grundstücksfläche für den Wohnungsbau in Form von Einfamilienhäusern die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen durchzuführen. Das Gebiet umfasst die Flurstücke 589 tlw., 590 tlw., 600, 2076 tlw. und 2078 Flur 18, in der Gemarkung Eisenhüttenstadt.
- (2) Die planungsrechtliche Beurteilung des Baugebietes erfolgt derzeit nach § 34 BauGB. Zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und der Erschließung einschließlich eventuell weiterer erforderlicher Sanierungen von Bodenverunreinigungen ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40-09/19 Wohnanlage hinter der alten Feuerwache erforderlich.
- (3) Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 02.07.2019 die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 Abs. 2 BauGB beantragt. Die Vorhabenträgerin hat dazu in Abstimmung mit der Stadt Eisenhüttenstadt den Vorhaben- und Erschließungsplan „Wohnanlage hinter der alten Feuerwache“ erarbeitet, welcher Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40-09/19 Wohnanlage hinter der alten Feuerwache werden soll.

- (4) In der Sitzung vom 11.09.2019 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt über die Einleitung eines Planungsverfahrens für den Vorhaben- und Erschließungsplan entschieden und den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40-09/19 Wohnanlage hinter der alten Feuerwache gefasst. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt werden. In einem Vorverfahren wurden ausgewählte Behörden und ausgewählte Träger öffentlicher Belange beteiligt.
- (5) Die Vorhabenträgerin ist bereit, und als Eigentümerin der im Vertragsgebiet gelegenen Flurstücke auch in der Lage, das geplante Vorhaben und die Erschließungsmaßnahmen einschließlich eventuell erforderlicher Bodensanierungsmaßnahmen innerhalb der in diesem Vertrag vereinbarten Frist durchzuführen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist der Vorhaben- und Erschließungsplan „Wohnanlage hinter der alten Feuerwache“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40-09/19 Wohnanlage hinter der alten Feuerwache.
- (2) Das Vertragsgebiet umfasst die im Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 1) mit einer dicken weißen Linie umgrenzten Flurstücke 589 tlw., 590 tlw., 600, 2076 tlw. und 2078, Flur 18 in der Gemarkung Eisenhüttenstadt.
- (3) Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40-09/19 Wohnanlage hinter der alten Feuerwache, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, und der Entwurf der Begründung sind als Anlage 2 dem Vertrag beigelegt.

§ 2 Beschreibung des Vorhabens

- (1) Das Vorhaben betrifft die Herstellung einer Privatstraße zzgl. aller erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen zur Erschließung von 6 Bauparzellen für Einfamilienhäuser.
- (2) Des Weiteren umfasst das Vorhaben die Errichtung von 6 Einfamilienhäusern zzgl. der erforderlichen Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen.

§ 3 Art und Umfang der Maßnahmen

- (1) Im Einzelnen sind dies:
 - die vollständige Herstellung der straßenseitigen sowie ver- und entsorgungstechnischen Erschließung der auf den im Vorhaben- und Erschließungsplan ausgewiesenen Grundstücke,
 - die Durchführung der sich aus der artenschutzrechtlichen Relevanzanalyse ergebenden Maßnahmen des Artenschutzes,
 - die Durchführung eventuell weiterer notwendigen Sanierungen von Bodenverunreinigungen im Zusammenhang mit der Errichtung der Erschließungsstraße und der Bebauung der Wohngrundstücke sowie
 - die Errichtung von 6 Einfamilienhäusern mit den erforderlichen Garagen, Stellplätzen und Nebenanlagen.

- (2) Die für das Vorhaben erforderlichen Ausführungsplanungen sind vor Maßnahmebeginn mit den zuständigen Bereichen der Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt oder dem Landkreis Oder-Spree abzustimmen.
- (3) Die Leitungsverläufe der neu verlegten Leitungen sind digital zu erfassen und der Stadt zur Weiterverwendung zu übergeben.

§ 4 Durchführungspflichten

- (1) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, das Vorhaben nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 dieses Vertrages und dem zugrundeliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf ihre Kosten durchzuführen.
- (2) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, spätestens zwölf Monate nach dem In-Kraft-Treten der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40-09/19 Wohnanlage hinter der alten Feuerwache mit der Herstellung der vollständigen Erschließung der Baugrundstücke zu beginnen und spätestens zwölf Monate nach Baubeginn fertig zu stellen.
Dabei sind die Bodensanierungs- und Artenschutzmaßnahmen zeitlich entsprechend den Erfordernissen im Zusammenhang mit der Herstellung der Erschließung der Baugrundstücke fertig zu stellen.
Im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes (z. B. unzumutbare Witterungsverhältnisse, unverschuldete Lieferengpässe) ist der Vorhabenträgerin eine angemessene Fristverlängerung zu gewähren. Die Fristverlängerung ist schriftlich und unter Angabe der Gründe i. S. d. Satzes 3 bei der Stadt zu beantragen.
- (3) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich weiterhin, mit der Durchführung des Vorhabens nach § 2 Abs. 2 dieses Vertrages erst nach Herstellung der Erschließung zu beginnen und spätestens 48 Monate nach der Verkehrsfreigabe der Erschließungsstraße fertigzustellen.
- (4) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich weiterhin, auch bei Übertragung des Vorhabens nach § 2 Abs. 2 dieses Vertrages an bisher nicht namentlich bekannte Bauherren alle mit eventuellen Bodensanierungsmaßnahmen im Zusammenhang stehenden Leistungen auf den Einfamilienhausgrundstücken auf eigene Kosten durchzuführen.
Die Vorhabenträgerin wird von der Stadt keine Entschädigungen - welcher Art auch immer - dafür verlangen, um für die geplante Nutzung der Grundstücke eventuelle weitere Kontaminationen zu beseitigen.

§ 5 Baudurchführung der Erschließungsanlagen, Haftung und Verkehrssicherung

- (1) Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt die Vorhabenträgerin für die herzustellenden Erschließungsanlagen die Verkehrssicherungspflicht. Die Vorhabenträgerin haftet für jeden Schaden, der durch die Verletzung der ihr obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die in Folge der Erschließungsmaßnahme an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht wird. Die Vorhabenträgerin stellt die Stadt insoweit von Schadensersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unabhängig von den Eigentumsverhältnissen.

- (2) Mit der Durchführung der Erschließung darf erst nach Anzeige bei der Stadt, hier vertreten durch den Bereich Hoch- und Tiefbau der Stadtverwaltung, begonnen werden. Vor Baubeginn ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 6 Weitere Anforderungen an das Vorhaben

- (1) Die Vorhabenträgerin wird alle für das Vorhaben erforderlichen Vorbereitungs- und Ordnungsmaßnahmen einschließlich der Vermessung auf eigene Kosten durchführen. Hierzu gehören insbesondere:
- die Bodenordnung einschließlich des Erwerbs oder die sonstige Sicherung der vom Vorhaben betroffenen Grundstücke,
 - die dingliche Sicherung der Erschließungs- bzw. der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen,
 - die sonstigen Maßnahmen, um die Baumaßnahmen durchführen zu können sowie
 - die Durchführung sämtlicher Vermessungsarbeiten einschließlich der Einmessung der Privatstraße.
- Die Einmessungen sind digital vorzunehmen und der Stadt zur Weiterverwendung in der Stadtkarte zu übergeben.
- (2) Da Aussagen zur Untergrundbelastung (tiefer als 60 cm) bisher nicht getroffen werden können und während der Baumaßnahme weitere Kontaminationen zu Tage treten können, ist bei Arbeiten in einer Tiefe von mehr als 60 cm eine den Baufortschritt begleitende Gefahrenabschätzung und Überwachung der Aushubarbeiten durch stichprobenweise Analysen des Aushubs auf polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe, Cyanide und Schwermetalle sowie sonstige gaswerktypische Stoffe durch ein geeignetes Büro in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree durchzuführen.
- (3) Für den Fall, dass Altlasten im Boden vorhanden sind, werden diese durch die Vorhabenträgerin auf eigene Kosten und nach Maßgabe der zuständigen Ämter und Träger öffentlicher Belange beseitigt. Sämtliche entstehenden Kosten, Gebühren und Abgaben werden von der Vorhabenträgerin getragen.

§ 7 Gewährleistung und Abnahme

- (1) Die Erschließungsanlagen im Vertragsgebiet behalten privaten Charakter und werden nicht in die Baulast oder Unterhaltung der Stadt übernommen.
- (2) Die Vorhabenträgerin übernimmt die Gewähr, dass ihre Leistung zur Zeit der Abnahme durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit der errichteten oder in Anspruch genommenen Anlagen aufheben oder mindern.
- (3) Die Gewährleistungsfrist beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der Abnahme der mängelfreien Herstellung der Erschließung. Die Abnahme erfolgt durch die Stadt, im Einvernehmen mit den zuständigen Genehmigungsbehörden. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien und der jeweiligen Genehmigungsbehörde zu unterzeichnen.

- (4) Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer von der Stadt gesetzten Frist durch die Vorhabenträgerin zu beseitigen. Im Falle des Verzugs ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der Vorhabenträgerin beseitigen zu lassen. Wird die Abnahme wegen wesentlicher Mängel verweigert, kann für jede weitere Abnahme ein Entgelt von [REDACTED] angefordert werden. Die gilt auch, wenn die Vorhabenträgerin beim Abnahmetermin nicht erscheint.

§ 8 Leistungsübertragung

- (1) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, alle mit der städtebaulichen Planung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40-09/19 Wohnanlage hinter der alten Feuerwache im Zusammenhang stehenden Leistungen auf eigene Kosten zu erstellen.

Für die Stadt entstehen in diesem Zusammenhang keinerlei Kosten. Solche werden auch zukünftig, gleich aus welchem Entstehungs- und/oder Rechtsgrund, von der Stadt nicht übernommen.

- (2) Zu den Leistungen gehören:
- die Ausarbeitung aller erforderlichen Planungsdokumente und der erforderlichen Gutachten,
 - die Organisation der Behördenbeteiligungen,
 - die Übergabe der Entwürfe der Bekanntmachungen zu den Verfahrensschritten der Öffentlichkeitsbeteiligung und
 - die Aufarbeitung des Abwägungsmaterials.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung sind der Stadt zusätzlich digital als DWG, als shape (vB-Plan) und als Word-Dokument (Begründung) sowie X-plankonform zu übergeben.

Im Falle der Beantragung von Baugenehmigungen während der Planaufstellung sind der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung bereits zu diesem Zeitpunkt als analoge und digitale Fassung zu übergeben.

- (3) Die Vorhabenträgerin überträgt die unter (2) genannten Leistungen zur Erarbeitung der Bauleitpläne und die Betreuung der Verfahren im Einvernehmen mit der Stadt dem Büro Archoffice Sebastian Knieknecht, Bergstraße 16, 15898 Lawitz und übernimmt die Kosten.
- (4) Den Vertragsparteien ist bewusst, dass sich aus dem Vertrag keine Verpflichtung ergibt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40-09/19 Wohnanlage hinter der alten Feuerwache überhaupt oder in der vom beauftragten Büro erarbeiteten Form als Satzung zu beschließen und zur Rechtskraft zu bringen.
Den Vertragsparteien ist weiterhin bewusst, dass die Stadtverordnetenversammlung bei der Abwägung im B-Planverfahren durch diesen Vertrag keinerlei rechtlichen Bindungen oder sonstigen Verpflichtungen unterworfen ist.

§ 9 Rechtsnachfolge/Wechsel des Vorhabenträgers

- (1) Die Vorhabenträgerin ist berechtigt, mit Zustimmung der Stadt die Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen ganz oder teilweise einem Dritten zu überlassen, sofern der Dritte sich schriftlich gegenüber der Stadt verpflichtet, alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten und Bindungen zu übernehmen. Die Stadt darf die Zustimmung nur verweigern, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb der in § 4 genannten Fristen gefährdet ist.
- (2) Die heutige Vorhabenträgerin haftet der Stadt gegenüber als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages neben etwaigen Rechtsnachfolgern, soweit die Stadt sie nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt. Die Stadt wird die Vorhabenträgerin aus dieser Haftung entlassen, wenn die Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb der in § 4 genannten Fristen nicht gefährdet ist. Ein beabsichtigter Wechsel ist der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und bedarf einer schriftlichen Zustimmung.
- (3) Die Vorhabenträgerin hat die Absicht das unter § 2 Abs. 2 genannte Vorhaben an bisher nicht namentlich bekannte Bauherren zu übertragen. Die Regelungen zum Vorhabenträgerwechsel gelten entsprechend auch bei Übertragung der unter § 2 Abs. 2 genannte Vorhaben an bisher nicht namentlich bekannte Bauherren.

§ 10 Veräußerung von Grundstücken/Abweichungsklausel

- (1) Die Veräußerung der Grundstücke im Vertragsgebiet ist erst dann zulässig, wenn die Vorhabenträgerin die in diesem Vertrag vereinbarten Bürgschaften zur Sicherung der Durchführung des Vertrages übergeben hat.
- (2) Abweichungen von den Bestimmungen des Durchführungsvertrages zur Ausführung der unter § 2 Abs. 2 genannte Vorhaben sind – mit Zustimmung der Stadt – zulässig, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

§ 11 Sicherung der Erfüllung der Vertragspflichten

- (1) Zur Sicherung der sich für die Vorhabenträgerin ergebenden Verpflichtung zur Erschließung leistet diese eine Sicherheit in Höhe von [REDACTED] (in Worten: [REDACTED]) in Form einer Hinterlegung an die Stadt Eisenhüttenstadt. Die [REDACTED] von der Vorhabenträgerin durch eine unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers gem. § 11 Abs. 4 dieses Vertrages abgelöst werden. Die Kostenschätzung für die zu sichernde Maßnahme ist in Anlage 3 beigefügt.
- (2) Zur Sicherung der Durchführung eventueller Maßnahmen des Naturschutzes und der Beseitigung von Bodenverunreinigungen leistet die Vorhabenträgerin eine Sicherheit in Höhe von [REDACTED] (in Worten: [REDACTED]) in Form einer Hinterlegung an die Stadt Eisenhüttenstadt. Die Hinterlegung kann von der Vorhabenträgerin durch eine unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers gem. § 11 Abs. 4 dieses Vertrages abgelöst werden.

- (3) Die Sicherheitsleistungen nach Abs. 1 und 2 sind vor der Unterzeichnung des Vertrages gegenüber der Stadt zu erbringen.
- (4) Die Vertragserfüllungsbürgschaften nach Abs. 1 und 2 müssen von einer der deutschen Bankenaufsicht unterliegenden Bank oder einem sonstigen tauglichen Bürgen gestellt werden.
Die Bürgschaftsurkunden müssen den Verzicht des Bürgen auf die Einreden der Anfechtung, Aufrechnung und Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB enthalten.
- (5) Die Sicherheitsleistungen nach Abs. 1 wird in Teilbeträgen freigegeben.
- 50 % der Fertigstellung der Roherschließung mit Nachweis der Abschlagszahlungen der Baufirma,
 - 47 % nach der Baufertigstellung der Privatstraße (Endrechnung der Baufirma) mit allen erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen und Abnahme der Mündungspunkte an der Platanenallee und der Heinrich-Pritzsche-Straße durch die Stadtverwaltung
 - 3 % der Sicherheitsleistungen wird für Mängelansprüche einbehalten und nach 4 Jahren freigegeben.
- (6) Die Sicherheitsleistung nach Abs. 2 wird nach Fertigstellung der Bodenplatte des letzten Wohnhauses frei gegeben.
- (7) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich zudem zur Übernahme von anteiligen verwaltungsinternen Kosten, die der städtebaulichen Planung zurechenbar sind, in Höhe von pauschal [REDACTED]
Dies sind im Einzelnen:
- Aufwendungen der Stadt im Zusammenhang mit der Flächennutzungsplananpassung,
 - Aufwendungen für die Überarbeitung und Prüfung des Durchführungsvertrages.
 - Aufwendungen für die Herstellung und Vervielfältigung der Sitzungsunterlagen.
 - die Zusammenstellung von Verfahrensordnern (Original und zwei Kopien) für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan
- Die Pauschale zur Abgeltung der verwaltungsinternen Kosten [REDACTED] ist 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung der Stadt fällig. Verspätete Zahlungen berechtigen die Stadt, die gesetzlichen Verzugszinsen nach § 288 Abs. 2 BGB ab dem ersten Verzugstag von der Vorhabenträgerin zu erheben. Die Zahlungsaufforderung erfolgt frühestens am Tag nach der Unterzeichnung des Durchführungsvertrages.
- (8) Die Vorhabenträgerin unterwirft sich gemäß § 61 VwVfGBbg hinsichtlich der im Vertrag genannten Verpflichtungen der sofortigen Zwangsvollstreckung.

§ 12 Haftungsausschluss

- (1) Die Vorhabenträgerin erkennt für sich und etwaige Rechtsnachfolger die künftigen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40-09/19 an und verzichtet auf eventuelle sich hieraus ergebene Übernahme- und Geldentschädigungsansprüche, insbesondere nach den §§ 40 bis 44 BauGB.

- (2) Aus diesem Vertrag entsteht der Stadt keine Verpflichtung zur Aufstellung eines Bebauungsplanes. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen der Vorhabenträgerin, die diese im Hinblick auf die Aufstellung des Bebauungsplanes tätigt, ist ausgeschlossen.
- (3) Für den Fall der Versagung von Genehmigungen, einer Versagung der Planreifebestätigung oder der Aufhebung des Bebauungsplanes können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit des Bebauungsplanes im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt.

§ 13 Rücktritt, Kündigung, Vertragsänderungen

- (1) Für den Fall, dass innerhalb von zwei Jahren nach Vertragsabschluss der Bebauungsplan für das Vertragsgebiet nicht in Kraft getreten ist oder vom beigefügten Entwurf (Anlage 2) nicht nur unwesentlich abweicht, ist die Vorhabenträgerin berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten. Ein Rücktritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt auszuüben. Auch im Falle des Rücktritts bleibt es bei den in § 4, §§ 6-8 und § 11 getroffenen Kostenregelungen.

Ein Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn eine oder mehrere Baugenehmigungen vorliegen, es sei denn, die Vorhabenträger erklären nach § 43 VwVfGBbg schriftlich gegenüber der für die Genehmigung zuständigen Behörde, dass sie die erteilte Genehmigung nicht ausnutzen werden.

- (2) Eine Kündigung des Vertrages kann nur erfolgen, wenn die Ausführung des Vertrages technisch und/oder rechtlich unmöglich ist und sich eine Vertragsanpassung aus diesem Grund ausschließt.

Die Stadt kann den Vertrag auch kündigen, wenn die Vorhabenträgerin die sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten, insbesondere jene aus den §§ 2 bis 12, nicht fristgerecht erfüllt oder über das Vermögen der Vorhabenträgerin das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

- (3) Sollte es nach Erteilung einer Baugenehmigung nach § 33 BauGB im Zuge des weiteren Planungsverfahrens zu Änderungen des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes kommen, so ist der Durchführungsvertrag entsprechend anzupassen.

§ 14 Wirksamwerden

Der Vertrag wird hinsichtlich der Regelungen zum Vollzug des Bebauungsplanes, mit seiner Unterzeichnung, im Übrigen erst mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes oder der Erteilung einer Baugenehmigung gemäß § 33 BauGB wirksam.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.

Den Vertragsparteien sind die besonderen gesetzlichen Schriftformerfordernisse der §§ 57 VwVfG Bbg und 126 BGB bekannt. Sie verpflichten sich hiermit, auf jederzeitiges Verlangen einer Partei, alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die

erforderlich sind, um dem gesetzlichen Schriftformerfordernis Genüge zu tun und sich nicht auf die Nichteinhaltung der gesetzlichen Schriftform zu berufen. Dies gilt nicht nur für den Abschluss des Hauptvertrages, sondern auch für alle etwaigen Nachtrags-, Änderungs- und Ergänzungsverträge.

- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.
- (3) Erfüllungsort des Vertrages ist Eisenhüttenstadt.
- (4) Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und die Vorhabenträgerin erhalten je eine Ausfertigung.
- (5) Diesem Vertrag liegen folgende Anlagen bei:
 - Anlage 1: Vorhaben- und Erschließungsplan „Wohnanlage hinter der alten Feuerwache“ mit Erläuterungen
 - Anlage 2: Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40-09/19 Wohnanlage hinter der alten Feuerwache der Stadt Eisenhüttenstadt einschließlich Begründung
 - Anlage 3 Kostenschätzung der Erschließungsmaßnahme

Die Vertragsparteien bestätigen, dass ihnen die 3 Anlagen vollständig vorliegen und sie hiervon Kenntnis genommen haben.

Für die Stadt
Eisenhüttenstadt,.....

Für die Vorhabenträgerin
Eisenhüttenstadt,.....

.....
Frank Balzer
Bürgermeister

.....
Roland Bahro
Geschäftsführer

Eisenhüttenstadt,.....

.....
Thomas Kühn
Erster Beigeordneter